*Es handelt sich um ein Muster, das je nach Bedarf an die betrieblichen Gegebenheiten angepasst werden muss.*

*Bäckerei XYZ (oder eigener Briefkopf)*

*Anschrift*

*Datum ........*

**Information zur Umstellung des Verfahrens zur Meldung von Arbeitsunfähigkeiten für**

**gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer**

Sehr geehrte Mitarbeitende,

die Umstellung auf die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, die so genannte eAU, hat begonnen. Schon seit dem 1. Juli 2022 bekommen Sie beim Arzt keinen Durchschlag mehr für Ihre Krankenkasse. Ihr Arzt schickt Ihre Krankmeldung stattdessen in digitaler Form über eine technische Schnittstelle direkt zu Ihrer Krankenkasse. Für Sie bedeutet das:

Sie müssen sich nicht mehr darum kümmern, den Durchschlag für die Krankenkasse wegzuschicken.

Seit dem 1. Januar 2023 ist zudem der Weiterleitungsprozess an den Arbeitgeber ein anderer. Seitdem müssen nicht mehr Sie, sondern die Krankenkasse Daten über den Zeitraum Ihrer Arbeitsunfähigkeit an den Arbeitgeber übermitteln.

**Bitte beachten Sie aber: An der Pflicht, uns eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen, ändert sich nichts (§ 5 Abs. 1 S. 1 EFZG).** Sie haben weiterhin eine Anzeigepflicht gegenüber Ihrem Arbeitgeber. Davon werden Sie auch durch die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht entbunden.

Seit dem 1. Januar 2023 ist bei uns folgendes Verfahren für die Meldung Ihrer Arbeitsunfähigkeit vorgesehen:

**Schritt 1: Sie melden sich wie bisher bei Ihrem Arbeitgeber krank und kommen so Ihrer Anzeigepflicht nach.**

**Schritt 2: Lassen Sie spätestens ab dem xten Tag Ihrer Arbeitsunfähigkeit diese ärztlich feststellen. Sie werden dann vom Arzt untersucht und krankgeschrieben. Der Arzt selbst und nicht wie bisher der Arbeitnehmer übermittelt die AU elektronisch direkt an die Krankenkasse des Arbeitnehmers.**

**Schritt 3: Spätestens am Tag nach dem Arztbesuch kann Ihr Arbeitgeber die Daten über die attestierte Arbeitsunfähigkeit bei der zuständigen Krankenkasse direkt elektronisch abrufen. Das erspart Ihnen, den Schein an Ihren Arbeitgeber weiterzuleiten.**

Wenn die digitale Übermittlung in der Arztpraxis einmal nicht möglich sein sollte, was insbesondere am Anfang noch öfter vorkommen kann, erhalten Sie die unterschriebenen Exemplare für die Krankenkasse und den Arbeitgeber weiterhin auf Papier (sogenannte Papierausdrucke mittels „Stylesheet“). Diese sehen etwas anders aus als die alten Bescheinigungen, der Weg ist aber der gleiche: In diesem Ausnahmefall müssen Sie selbst die Bescheinigung einerseits an Ihre Krankenkasse und andererseits an uns weiterleiten.

Ausnahme: Bei privat versicherten Beschäftigten, AU-Bescheinigungen aus dem Ausland, sonstigen AU-Bescheinigungen (Privatärzte, Kind krank, stufenweise Wiedereingliederung, Rehabilitationsleistungen, Beschäftigungsverbot) bleibt es auch nach dem 1. Januar 2023 beim bisherigen Verfahren und bei der Vorlagepflicht der Beschäftigten.